

Beschlussvorlage

Drucksache VL-13/2017

- öffentlich -

Datum: 16.02.2017

Aktenzeichen	BPlan Krappenweg 600/01
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter/in	Thorsten Bücking

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	31.05.2017	vorberatend
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	07.06.2017	vorberatend
Gemeindevertretung	20.06.2017	beschließend

Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach Bebauungsplan „Am Krappenweg“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Tagebau im Westen von Steinbach besteht seit etwa 100 Jahren. Die Gewinnung der Basaltlava erfolgte ausschließlich durch Baggereinsatz. Die Weiterverarbeitung der gewonnen Rohsteine wurde vor Ort im Betriebsgelände durchgeführt. Hierbei wurde die Basaltlava gebrochen und über Bänder in verschiedene Korngrößen sortiert. Nichtverwendungsfähige Abraum- und Restnassen wurden zur Wiederverfüllung verwendet. Heute wird in dem bereits teilweise verfüllten Bruch nur noch Bauschutt recycelt.

Die Nutzung erfolgt bisher nach Bergrecht. Die Verlängerung des Hauptbetriebsplanes endet am 31.01.2018. Da ein Teilbereich des Tagebaus auch über dieses Datum hinaus als Standort für die Bauschutt-Aufbereitungsanlage dienen soll, bedarf es der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Der Regionalplan Mittelhessen stellt Vorranggebiet für die Landwirtschaft überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten und ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sowie das Vorranggebiet regionaler Grünzug dar. Es bedarf damit einer Abweichung von den vorgenannten, der Ausweisung eines Industriegebietes entgegenstehenden Zielen der Raumordnung. Das Abweichungsverfahren wird auf Antrag der Gemeinde Fernwald vom Regierungspräsidium Gießen durchgeführt. Das Abweichungsverfahren kann zeitgleich im Beteiligungsverfahren gemäß BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Wesentlich ist nur, dass die Abweichungsentscheidung bis zur Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes vorliegt. Da davon auszugehen ist, dass die Abweichungsentscheidung Maßnahmen zur Folgenutzung bzw. dennoch Aufgabe der Nutzung notwendigen Rekultivierung treffen wird, soll auch die Bauleitplanung dieser bereits vorsehen.

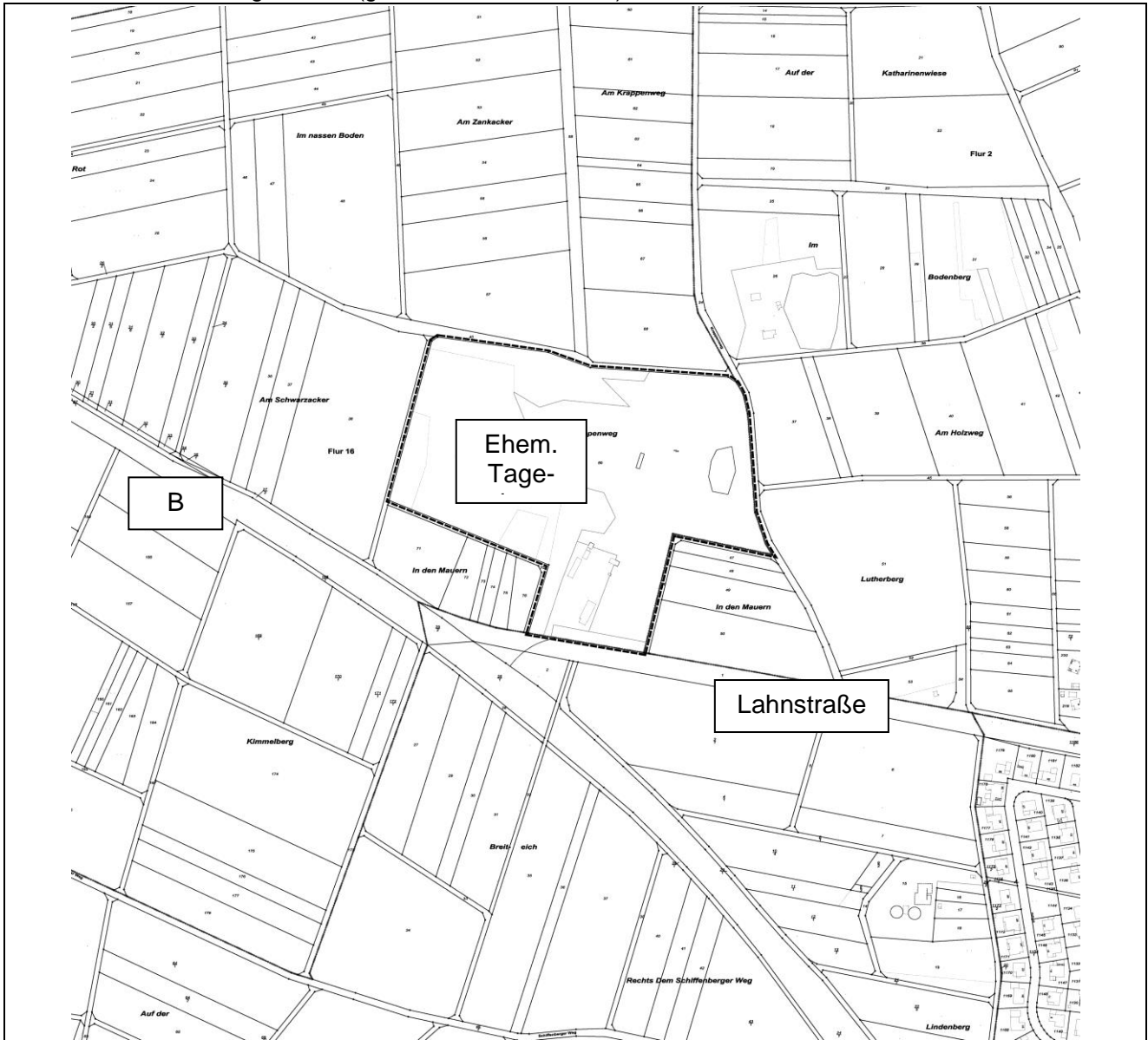
Der wirksame Flächennutzungsplan 2001 stellt Fläche für Abgrabungen dar. Planziel ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Bauplanungsrechtes für den Weiterbetrieb der Bauschutt-Recyclinganlage im westlichen Teil des ehemaligen Tagebaus. Die Fläche ist in dem notwendigen Umfang abzugrenzen. Die Restfläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

wicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. In Fortführung des teilweise bereits umgesetzten Rekultivierungsplanes gelangt als Entwicklungsziel Magerrasen, ergänzt um einige randliche Anpflanzungen zur Ausweisung. Nach Aufgabe des Bauschuttrecyclings wird auch die Restfläche verfüllt. Auch hier ist das Entwicklungsziel Magerrasen. Einzige Ausnahme stellt die Steilwand im Nordwesten des Geländes dar, die als Felsenbiotop erhalten werden soll. Der Böschungswinkel der benachbarten Verfüllung wird entsprechend den Habitatansprüchen des Uhu gewählt.

Diesem Ergebnis der Bauleitplanung wird dann von der Recycling GmbH Lahnau ein Abschlussbetriebsplan aufgestellt. Damit erlischt die über hundertjährige Geschichte des Tagebaus.

Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach: Bebauungsplan „Am Krappenweg“
hier: räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

1. Für den Basaltlava-Tagebau „Fernwald“ der Recycling GmbH Lahnau wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

2. Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Industriegebietes, innerhalb dessen aber nur die derzeit bereits vorhandene Bauschutttaufbereitungsanlage zulässig ist. Sobald das Gelände nicht mehr für eine Bauschutttaufbereitung genutzt wird, wird als Folgenutzung eine Rekultivierung mit dem Entwicklungszielen Magerrasen und Felsbiotop vorgegeben.
3. Zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan zu ändern.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.
6. Auf der Grundlage der Beteiligungsunterlagen ist beim Regierungspräsidium Gießen der für die Rechtskraft des Bebauungsplanes erforderliche Abweichungsantrag von den entgegenstehenden Zielen der Raumordnung gemäß Regionalplan Mittelhessen 2010 zu stellen.

Stefan Bechthold
Bürgermeister

Thorsten Bücking
Sachbearbeiter/in